



Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer und dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zustande kommenden Vertrages. Sie ergänzen insoweit die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB (Vorschriften über den Reisevertrag) und füllen diese Vorschriften aus. Soweit im Folgenden von „Teilnehmer“ die Rede ist, bezieht sich diese Bezeichnung auf männliche wie weibliche Personen.

§1 Anmeldung, Bestätigung

(1) Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. erfolgen muß, bietet der Teilnehmer (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. den Abschluß eines Vertrages auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an.

(2) Der Vertrag mit dem Teilnehmer und - bei Minderjährigen zugleich mit seinen gesetzlichen Vertretern - kommt ausschließlich durch die schriftliche Buchungsbestätigung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zustande. Teilnehmer können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt des ersten Programmtages der Veranstaltung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das mit der Anmeldung erklärte Angebot bindet den Anmeldenden für vier Wochen ab Zugang der Anmeldung. Hat das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. die Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, gilt das Angebot als abgelehnt.

§2 Bezahlung

(1) Nach Vertragsschluß (Zugang der Anmeldebestätigung) und Aushändigung eines Sicherheitsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Teilnahmepreises pro Teilnehmer zahlungsfällig.

(2) Die Restzahlung wird sechs Wochen nach Aushändigung des Sicherheitsscheines zahlungsfällig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

(3) Ohne vollständige Bezahlung des Teilnahmepreises besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Veranstaltungsleistungen.

§3 Leistungen

(1) Die Leistungsverpflichtung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Ausschreibung, unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

(2) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Teilnahmebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.

§4 Preisänderungen

Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluß des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

c) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. hat den Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis der, die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Veranstaltungsbeginn nicht mehr verlangt werden.

d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

§5 Rücktritt und Umbuchung durch den Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. Dem Teilnehmer wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle des Rücktritts steht dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. die nachfolgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Dienstleistung berücksichtigt sind. Diese pauschale Entschädigung beträgt:

- a) bis 90. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 25% des Teilnahmepreises
- b) ab 89. bis 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Teilnahmepreises
- c) ab 30. Tag zum letzten Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Teilnahmepreises.

Sollte es dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. möglich sein, den durch den Rücktritt frei gewordenen Platz neu zu besetzen, so wird abweichend von Satz 1 nur der tatsächliche Schaden ersatzfähig.

(3) Dem Teilnehmer ist es gestattet, dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. nachzuweisen, daß ihm tatsächlich geringere oder keine Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

(4) Dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. bleibt vorbehalten, die ihm zustehende Entschädigung abweichend von den vorstehenden Pauschalen konkret zu berechnen. Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ist in diesem Falle verpflichtet, diese Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

§6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda e.V. bemüht sich jedoch insoweit um Rückerstattung ersparter Aufwendungen von den Leistungsträgern und bezahlt diese an den Teilnehmer zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zurückerstattet worden sind.

§7 Rücktritt und Kündigung durch das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. kann vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

(2) Kündigt das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., so behält es den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Teilnehmer selbst. Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von dem Leistungsträger eventuell gutgebrachten Beträge.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. kann bei Nichterreichen der in der konkreten Veranstaltungsausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl, soweit dort keine Zahl angegeben ist, bei weniger als sechs Anmeldungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Veranstaltung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. später als vier Wochen vor Veranstaltungbeginn ist nicht zulässig.

(4) Als Regelbeispiele im Sinne des Abs. 1 gelten als vereinbart:



- a) der Konsum von in Deutschland illegalen Drogen,
- b) der Konsum von in Deutschland erst ab 18 Jahren zum Kauf zugelassener Alkoholika während der Veranstaltung. Im Falle des Verstoßes nach Buchstabe a ist zur Kündigung keine vorherige Abmahnung durch das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. erforderlich.

§8 Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ist verpflichtet, die Teilnehmer über Bestimmungen, die Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften betreffen, zu unterrichten, sofern sie ihm bekannt sind oder unter Anwendung üblicher Sorgfalt bekannt sein müßten. Ohne besondere Mitteilung an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. wird dabei unterstellt, daß der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft usw.) vorliegen.

(2) Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem Teilnehmer aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, daß sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. bedingt sind.

(3) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, daß die Verzögerung vom Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zu vertreten ist.

§9 Haftung

(1) Die Haftung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. gegenüber dem Teilnehmer für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf Schadenersatz wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

(3) Soweit dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, haftet es - ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer - gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen (WA) beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für den Tod oder Körperverletzung sowie Verluste, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck.

(4) Die Haftungshöchstgrenzen und Beschränkungen des WA gelten auch für Beförderungen, die nicht den erwähnten Abkommen unterliegen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nur bei Verschulden des Luftfrachtführers.

(5) Kommt dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

§10 Obliegenheiten und Kündigung des Teilnehmers

(1) Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Reisetnehmers gegen das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. aus unerlaubter Handlung - verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Veranstaltungsende. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Vertrag.

(2) Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Veranstaltungen mit dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. dahingehend konkretisiert, daß der Teilnehmer

verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Veranstaltungsleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

(3) Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

(4) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchverlustes.

(5) Wird die Veranstaltung infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Teilnahme infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., bzw. seine Beauftragten (Veranstaltungsleitung) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

(6) Die gesetzliche Obliegenheit des Teilnehmers nach § 651 g Abs. 1 BGB vertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, bzw. den vom Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Teilnehmer ausschließlich nach Veranstaltungsende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Veranstaltungsende gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.